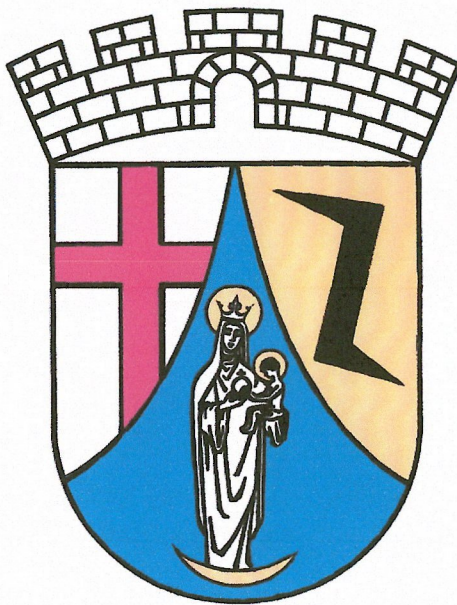


HAUPTSATZUNG

der Stadt Hillesheim
vom 16.09.2026



Der Stadtrat der Stadt Hillesheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (Ko-mAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Einladungsfrist für den Stadtrat und die Ausschüsse	3
§ 3 Ortsbezirke	3
§ 4 Ausschüsse des Stadtrates.....	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	4
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin	6
§ 7 Beigeordnete	7
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	8
§ 10 Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin	8
§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	8
§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	8
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	9
§ 14 Wertgrenzen	9
§ 15 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hillesheim erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.gerolstein.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus (Burgstraße 6) in der Stadt Hillesheim, sowie in den Stadtteilen in Bolsdorf an der „Alten Schmiede“ (Im Bachgarten) 2 und in Niederbettingen am „Alten Pfarrhaus“ (Mühlenweg 1). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Einladungsfrist für den Stadtrat und die Ausschüsse

Die Frist für die Einladung zu Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beträgt abweichend von § 35 Abs. 3 GemO mindestens sieben volle Kalendertage.

§ 3 Ortsbezirke

- (1) Im Gebiet der Stadt bestehen folgende Ortsbezirke:
 1. Ortsbezirk Bolsdorf, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bolsdorf;
 2. Ortsbezirk Niederbettingen, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederbettingen.
- (2) In jedem Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt. Die Zahl der gewählten Ortsbeiratsmitglieder beträgt in den Ortsbezirken Bolsdorf und Niederbettingen jeweils 4 Ortsbeiratsmitglieder.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss
 3. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Stadtmarketing
 4. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Bildung weiterer Ausschüsse wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen.
- (3) Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl per Beschluss.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 1. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan;
 2. die Finanzplanung;
 3. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Stadt haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt Hillesheim sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt Hillesheim sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit der Stadtbürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
4. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;
5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
6. Verfügungen über das Vermögen der Stadt Hillesheim bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin bzw. der Stadtbürgermeisterin im Einvernehmen mit den Beigeordneten übertragen ist;
7. Hingabe von Darlehen der Stadt Hillesheim bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall; soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist.
8. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin bzw. der Stadtbürgermeisterin im Einvernehmen mit den Beigeordneten übertragen ist.
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;

10. Unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von bis zu 10.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist.
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist;

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG)

- (3) Dem **Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten:
1. Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen, Erschließungs- und Ausbaubebauungssatzungen;
 2. Vorberatung des Haushaltsentwurfs für die dem Ausschuss zugehörigen Produkte;
 3. Die Mitwirkung der Stadt bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes.

Dem Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung zur Durchführung von Baumaßnahmen und die Auftragsvergaben, sofern die Finanzierung gesichert ist;
2. Entscheidungen zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen und die Auftragsvergaben an städtischen Gebäuden und Einrichtungen, soweit die Entscheidung nicht der Stadtbürgermeisterin übertragen ist, und sofern die Finanzierung gesichert ist;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 31 Abs. 2,3 und § 35 BauGB; 4.
4. Entscheidungen über Beitragsangelegenheiten, insbesondere
 - a) Festlegung des Bauprogramms, sowie
 - b) Die Entscheidungen über die Erhebungen von Vorausleistungen, deren Höhe und die Fälligkeitstermine;
5. Verfügung über das Vermögen der Stadt (unbebaute und bebaute Grundstücke) bis zur Wertgrenze von 50.000 €;
6. Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 €
7. Überwachung der städtebaulichen und landwirtschaftsplanerischen Entwicklung
8. fachliche Begleitung der Aufstellung und Umsetzung eines Stadtentwicklungskonzeptes für Hillesheim einschließlich der Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den Stadtrat zu wesentlichen Verfahrensschritten.

- (4) Dem **Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Stadtmarketing** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereich Jugend, Sport, Kultur und Stadtmarketing bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €, soweit eine Zuständigkeit der Stadt Hillesheim gegeben ist;
 2. die Erarbeitung von Konzepten
 - a) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit sowie der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
 - b) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
 - c) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung, soweit die Zuständigkeit der Stadt Hillesheim gegeben ist;

3. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Sport, Kultur und Stadtentwicklung im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel
 4. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für die Weiterentwicklung der „Stadt Hillesheim“ einschließlich eines Marketingkonzeptes zur Stärkung des Tourismusstandortes
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Werbegemeinschaft Hillesheim, z.B. bei der Konzipierung von gemeinsamen Veranstaltungen
 6. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für eine einheitliche Internet- und Social-Media-Präsenz der Stadt Hillesheim
 7. Beratung und Begleitung von Maßnahmen zum Ausbau touristischer Aktivitäten in Zusammenarbeit mit örtlichen Betrieben, Einrichtungen und relevanten Bevölkerungsgruppen.
 8. Förderung von Partnerschaften
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für:
1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
 2. den Vorschlag an den Stadtrat zur Entlastung der Stadtbürgermeisterin, der Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 114 GemO.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin

Auf die Stadtbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €; im Einvernehmen mit den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €;
2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €; im Einvernehmen mit den Beigeordneten bis zu einer Auftragssumme von 20.000 €,
3. Gewährung von Zuwendungen an örtliche Vereine und Organisationen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Summe von 1.000 €, im Einvernehmen mit den Beigeordneten bis zu einer Summe von 2.000 € bzw. nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
4. Unbefristete Niederschlagung und Erlasse gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000€,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs.2, 3 und § 35 BauGB;
6. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
8. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall.
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in Genossenschafts- und Vereinsversammlungen nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses.
10. Personalentscheidungen können von der Stadtbürgermeisterin bis zum zweiten Einstiegsamt allein getroffen werden.
11. Zuteilung eines Budgets für die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher von Bolsdorf und Niederbettlingen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu 5.000 € jährlich, je Einzelfall auf 500 € begrenzt.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt Hillesheim hat drei Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. Diese Entschädigung wird nur für eine Fraktionssitzung je Stadtratssitzung gewährt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirkes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (8) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung, nur für Stadtratssitzungen, in Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes nach Abs. 2.
- (9) Ein monatlicher Grundbetrag wird nicht gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Stadtratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte sowie des Ältestenrates des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 7 sowie Absatz 9 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin

- (1) Die Stadtbürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 wird um 20 v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Diese beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt ab 5 Stunden der Vertretung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Höhe Sitzungsgeldes nach § 8 Abs. 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen nach den §§ 50 Abs.7 bzw. § 69 Abs. 4 GemO die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 2, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 8 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.
- (3) § 8 Abs. 3 bis 7 sowie § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als zwei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 8 Abs. 3 bis 7 sowie § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumspfleger, Hilfskräfte für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 € je volle Stunde. Eine Beauftragung durch die Stadtbürgermeisterin zur Ausführung der Tätigkeit ist notwendig.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld bestimmt sich durch die spezialgesetzliche Regelung der jeweiligen Wahl. Bei der Kommunalwahl wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld analog der Höhe der Regelungen der Landeswahlordnung oder Bundeswahlordnung gewährt; es gilt der höhere Betrag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 10 Abs.2 gilt entsprechend.

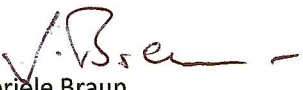
§ 14 Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen gelten inklusive Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 02.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.08.2019 sowie die Änderungssatzungen vom 23.09.2020, 14.01.2021, 01.07.2024 und 01.09.2024 außer Kraft.

Hillesheim, 16.09.2026


Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.